

# KUNST CHRONIK

MONATSSCHRIFT FÜR KUNSTWISSENSCHAFT  
MUSEUMSWESEN UND DENKMALPFLEGE

58. JAHRGANG September/Oktober 2005 HEFT 9/10

HERAUSGEGEBEN VOM ZENTRALINSTITUT FÜR KUNSTGESCHICHTE IN MÜNCHEN  
MITTEILUNGSBLATT DES VERBANDES DEUTSCHER KUNSTHISTORIKER E.V.  
VERLAG HANS CARL, NÜRNBERG

---

## Recht

---

### Urheberrecht: die Katalogbildfreiheit

Im September 2003 wurde bei der Novellierung des deutschen Urheberrechts auch die im § 58 Urheberrechtsgesetz (UrhG) enthaltene Vorschrift über Katalogbilder (»Katalogbildfreiheit«) Vorgaben des europäischen Rechts angepaßt. Diese gesetzliche Regelung ist für die Museen von großer Bedeutung, da sie üblicherweise nicht über urheberrechtliche Nutzungsrechte an den in ihrem Eigentum befindlichen oder von ihnen ausgestellten Werken moderner Künstler, die noch keine 70 Jahre tot sind, verfügen.

Der bisherige Paragraph wurde auf zwei Abschnitte aufgeteilt, die unterschiedliche Sachverhalte regeln. Absatz 1 erlaubt »die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist«. Was den Verkauf urheberrechtlich

geschützter Werke (nicht nur der bildenden Kunst) angeht, so hat sich der deutsche Gesetzgeber unverständlicherweise nicht mit der im Jahr 2000 ergangenen Entscheidung »Parfumflakon« des Bundesgerichtshofs auseinandergesetzt, der im Interesse der Freiheit des Warenverkehrs Produktabbildungen zum Zwecke der Werbung im üblichen Rahmen als zulässig erklärt hat.

Für die Museen wichtiger ist die Möglichkeit, während der Ausstellung vergütungsfrei Ausstellungsstücke auf Werbemitteln (z. B. Anzeigen) und in Katalogen abzubilden. Was erforderlich ist, definiert in der Regel die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, die sehr viele moderne Künstler vertritt. Maximal dürften 10 Werke im Internet gezeigt werden und zwar von vier Wochen vorher bis vier Wochen nachher (so Gerhard Pfennig laut *Kulturberichte* 2/2004, S. 34). Da eine kommerzielle Nutzung nach der zugrundeliegenden EU-Richtlinie ausgeschlossen werden muß, entfällt beispielsweise die Privilegierung, wenn das Ausstel-

lungsplakat im Museumshop verkauft wird. Werden Kataloge nach Ende der Ausstellung weitervertrieben, muß die Restauflage normal mit der VG Bild-Kunst (oder den Rechteinhabern) abgerechnet werden. Ebenso wenig profitieren die beliebten Buchhandelsausgaben der Ausstellungskataloge von der Vorschrift. Damit hat die Katalogbildfreiheit in der Praxis der großen Museen vielfach eher die Wirkung einer Ermäßigung als einer »Freiheit«.

Hinsichtlich der betroffenen Werke wurde vom Gesetzgeber klargestellt, daß die in der alten Fassung nicht erwähnten Lichtbildwerke ebenfalls der Katalogbildfreiheit unterliegen. Man wird dabei nicht nur an künstlerische Fotografien zu denken haben. Angesichts der drastischen Heruntersetzung der Anforderungen an Lichtbildwerke im Zuge der Urheberrechtsänderung 1995 hat auch das Gros der historischen Fotos als Lichtbildwerke zu gelten, ein künstlerischer Charakter ist nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift gilt also auch für Fotoausstellungen durch Archive, Bibliotheken, Museen und andere Träger. Bei rein technischen Zeichnungen könnten Probleme auftreten, da Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art in § 2 UrhG von Werken der bildenden Kunst getrennt werden. Eingeschlossen sind Werke der angewandten Kunst, was für das Fachgebiet Design relevant ist.

Der Veranstalter der Ausstellung muß auch für den Katalog verantwortlich zeichnen. Läßt ein Museum einen Begleitband von einem Verlag erstellen, ohne selbst als Herausgeber aufzutreten, kann die Katalogbildfreiheit nicht in Anspruch genommen werden.

Während Absatz 1 die für die Internetnutzung erforderliche öffentliche Zugänglichmachung enthält, bezieht sich Absatz 2 nur auf Offline-Medien wie Printprodukte oder CD-ROMs. Er gilt »Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen her-

ausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbzweck verfolgt wird«. Es wurde zu Recht angemerkt, daß die Richtlinie 2001/29/EU eigenwillig umgesetzt wurde (Jacobs in *Festschrift Tilmann* 2003, S. 62), denn dort ist weder einschränkend von Werken der bildenden Künste noch von Verzeichnissen die Rede. Ebenso fehlen die in der Richtlinie erwähnten Archive, die ja ebenfalls ausstellungswürdige, urheberrechtlich geschützte Bestände enthalten. Für Bilder in Ausstellungs- und Bestandskatalogen der privilegierten Institutionen müssen also keine Vergütungen an die Urheber entrichtet werden (selbstverständlich aber an die Fotografen, deren Abbildungen der geschützten Objekte reproduziert werden).

Da sich Absatz 1 nach dem Zweck der EU-Richtlinie nur auf zeitlich begrenzte Ausstellungen (daher der Begriff »Veranstaltung«), nicht aber auf die sogenannte Dauerausstellung bezieht, können deren Objekte nur nach Absatz 2 vervielfältigt und verbreitet werden. Aber auch hier lauert die Gefahr der kommerziellen Nutzung, sobald beispielsweise ein Verlag ins Spiel kommt. Die Rechteinhaber und die VG Bild-Kunst werden wie gewohnt auf eine höchst restriktive Handhabung der Katalogbildfreiheit achten, die den Interessen der Museen und der Allgemeinheit nicht entgegenkommt. Es ist damit zu rechnen, daß man versucht, an der bisherigen Linie der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (»Museums-Katalog« vom 30.6.1994, BGHZ 126, 313) festzuhalten. Demnach dürfen – in der eigentümlichen Sprache der Jurisprudenz – die reproduzierten Werke keine »Vermittlung des Werkgenusses« ermöglichen und einen Museumsbesuch ersetzen. Sie dürfen also keine Kunstbände sein. Gleichwohl muß klar gesagt werden, daß diese enge Auslegung in den Gesetzesmaterialien auch der Novelle von 2003 keinerlei Stütze findet. Ein Bestandskatalog auf CD-ROM muß schon aus wissenschaftlichen Gründen eine hohe Bildqualität bieten.

Zwar wurde § 58 auch aufgrund der Interventionen der Interessenvertreter der Museen nicht gestrichen, und es wurde der von den Verwerter-Lobbyisten, die sich in den Urheberrechtszeitschriften und juristischen Fachpublikationen üblicherweise tummeln, wiederholt im Schrifttum erhobenen Forderung nach Einführung einer Vergütungspflicht eine Absage erteilt. Aber können die Museen wirklich glücklich damit sein, daß sie ohne hohe Lizenzentgelte an die VG Bild-Kunst oder die Rechteinhaber kein einziges modernes Kunstwerk aus ihrer Dauerausstellung unbefristet im Internet der Allgemeinheit präsentieren dürfen? Dem deutschen Gesetzgeber seien die Hände gebunden gewesen, zwingende Vorgaben aus Brüssel hätten eine Ausweitung der Rechte aus Absatz 2 auf die öffentliche Zugänglichmachung, also die Online-Nutzung, ausgeschlossen, heißt es.

Anders als in den USA werden selbst die kleinen Vorschaubildchen (»thumbnails«) vom Urheberrecht erfaßt, dieser Ausweg ist daher nicht gangbar. Und es wird wohl kein Museum auf die Idee kommen, eine Kabinettausstellung für ein Werk und sein Umfeld zu organisieren, nur um dieses Werk für die Zeit der Ausstellung im Internet zeigen zu dürfen. Wird aber ein wissenschaftlicher Katalogbeitrag mit

Zustimmung des Autors ins Netz gestellt, so sind die nach § 51 UrhG erlaubten »Großzitate« zu wissenschaftlichen Zwecken möglich. Erörtert der Aufsatz ein bestimmtes Werk ausführlich, so darf dieses natürlich auch online im Rahmen des Beitrags vergütungsfrei abgebildet werden. Insgesamt können aber nur wenige Bilder von den Möglichkeiten des Zitatrechts profitieren, da auch hier das Dogma von der engen Auslegung der im Interesse der Allgemeinheit eingerichteten Urheberrechtsschranken von den interessierten Kreisen nach Kräften am Leben erhalten wird. Die Schiefelage des Urheberrechts im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich wird immer deutlicher – der bemerkenswerte Zulauf zu dem 2004 gestarteten »Urheberrechtsbündnis« ([www.urheberrechtsbuenndnis.de](http://www.urheberrechtsbuenndnis.de)), das die Bedürfnisse von Forschung und Bildung vernachlässigt sieht, spricht Bände. Die Ermöglichung einer nicht-kommerziellen Internet-Dokumentation urheberrechtlich geschützter Werke, die sich in öffentlichen Kulturinstitutionen befinden, ohne Vergütungsanspruch der Urheber ist ein Ziel, für das sich die Museen und die kunsthistorische Forschung künftig verstärkt einsetzen sollten. Informationen im Internet: <http://de.wikipedia.org/wiki/Katalogbildfreiheit>

Klaus Graf

### »Nationale Identitäten – Internationale Avantgarden«

*Internationale Konferenz der Forschergruppe »München als europäisches Zentrum der Künstlerausbildung«. München und Wildbad Kreuth (Hanns-Seidel-Stiftung), 7.-10. April 2005*

»München sprudelt vor sommerlichem Leben, viele kleine Stürme, Künstlerfeste, Maskeraden, schwarzes Bier, Kalbsfüße und Kalbsköpfe, volkstümliche Vorstellungen usw.« – so beschreibt der aus dem Königreich Böhmen stammende Kunststudent Karel Purkyně im Juli 1855 die Atmosphäre in einem Brief an

seinen Vater. In diesen Worten wird die Faszination deutlich, die im 19. und zu Beginn des 20. Jh.s von der bayerischen Metropole ausging. Die Bedeutung Münchens als europäisches Zentrum der Künstlerausbildung geht weit über die rein inhaltlichen Aspekte der Kunstlehre hinaus und ist eng mit dem dama-